

DIENSTANWEISUNG
des Gürzenich-Orchesters und der Bühnen Köln (Oper)
zur Nutzung und Bewirtschaftung des
ORCHESTERPROBENZENTRUMS STOLBERGER STR. 3
der Bühnen der Stadt Köln
vom 01.09.2018

§ 1

Zweck und Nutzer

- (1) Diese Dienstanweisung regelt die Nutzung und Bewirtschaftung des Orchesterprobenzentrums Stolberger Straße 3 in Köln (Probenzentrum). Das Probenzentrum steht im Sondervermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bühnen der Stadt Köln.
- (2) Das Probenzentrum dient dem Gürzenich-Orchester Köln zur Durchführung von Proben für Operaufführungen der Oper der Stadt Köln. Darüber hinaus kann das Gürzenich-Orchester Köln das Probenzentrum auch für eigene Zwecke (z. B. Probespiele, CD-Einspielungen, Orchesterversammlungen) nutzen. Einzelheiten hierzu regeln die Bühnen der Stadt Köln und das Gürzenich-Orchester in einer separaten Vereinbarung.
- (3) Die Stimmzimmer werden von Mitgliedern des Gürzenich-Orchesters ausschließlich zu dienstlichen Zwecken genutzt. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Direktor der Bühnen Köln.
- (4) Freibleibende Raumkapazitäten des Probenzentrums können die Bühnen der Stadt Köln an Dritte vermieten. Die Vermietung erfolgt zu musikalischen Zwecken, insbesondere zur Durchführung musikalischer Proben oder CD-Einspielungen.

§ 2

Vermietung

- (1) Die Vermietung an Dritte erfolgt durch Mietvertrag zwischen den Bühnen der Stadt Köln und dem jeweiligen Nutzer.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.
- (3) Bei mehreren Interessenten für denselben Nutzungszeitraum und / oder dieselben Räume gilt das Prioritätsprinzip.
- (4) Für die Benutzung des Probensaals ist folgende Miete zu zahlen:

	Mieter	Eingetragene gemeinnützige Vereine
Tagessatz (max. 10 h)	900,-	400,-
Halber Tag (max. 5 h)	500,-	220,-
3 Stunden	350,-	160,-
Jede weitere Stunde	100,-	50,-
Tonstudio Tagessatz	50,-	30,-

- (5) Die Bühnen der Stadt Köln sind berechtigt, im Falle der Vermietung der sonstigen Räume des Probenzentrums weitere Entgelte zu erheben. Darüber hinaus können für weitere Leistungen wie Hausmeisterdienste, Beleuchtung, Klimatisierung, Ab-, Um- und Aufbauten nach Verbrauch und Aufwand Gebühren abgerechnet werden.
- (6) Im Einzelfall können im Interesse des Gesamtbetriebes mit Zustimmung des Geschäftsführenden Direktors der Bühnen der Stadt Köln abweichende Entgelte vereinbart werden.

§ 3

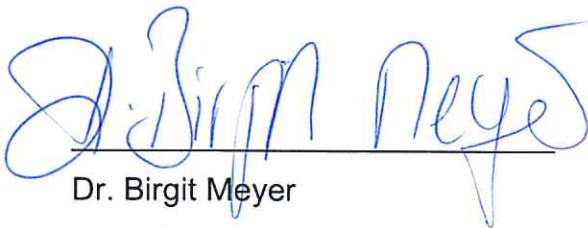
Hausordnung / Hausrecht

- (1) Es gilt die Hausordnung der Bühnen Köln.
- (2) Das Hausrecht üben die Bühnen der Stadt Köln aus.

§ 4

Inkrafttreten

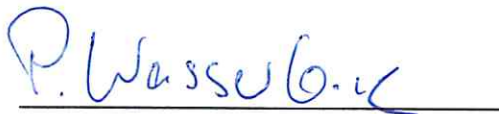
Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.



Dr. Birgit Meyer
Opernintendantin



François-Xavier Roth
Generalmusikdirektor der Stadt Köln



Patrick Wasserbauer
Geschäftsführender Direktor
Bühnen Köln



Stefan Englert
Geschäftsführender Direktor
Gürzenich-Orchester